

Praxisleitfaden

Recht auf Reparatur

Reparaturangebote

Ersatzteile

Gewährleistungsverlängerung

Reparierbarkeit

Längere Nutzung

Reparaturinformationen

Rückgriffsanspruch

Ressourcenschonung

Aufklärungspflicht



Recht auf Reparatur

Das Recht auf Reparatur hat das Ziel, nachhaltigen Konsum und die Reparierbarkeit von Produkten zu fördern, die Nutzungsdauer von Geräten zu verlängern, Elektroschrott zu verringern und so Ressourcen und die Umwelt zu schonen.

Die zugrundeliegende EU-Richtlinie 2024/1799 und das jüngst beschlossene deutsche Umsetzungsgesetz beinhalten zwei große Maßnahmen:

- 1. Reparaturverpflichtungen für Wirtschaftsakteure im Anschluss an die Gewährleistungszeit: Verbraucher erhalten gegenüber dem Hersteller bestimmter technischer Geräte ein Recht auf Reparatur über mehrere Jahre.*
- 2. Änderungen des Gewährleistungsrechts, das auf EU-Ebene durch die Warenkaufrichtlinie (Richtlinie EU 2019/771) geregelt ist.*

Ein Anreiz für Verbraucher, sich im Mangelfall für eine Reparatur zu entscheiden, soll durch eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist um ein Jahr geschaffen werden, wenn sich ein Verbraucher für eine Reparatur anstelle der Lieferung eines neuen Gerätes entscheidet.

Dieser Praxisleitfaden verzichtet so weit wie möglich auf formaljuristische Formulierungen und soll in die Thematik und Wirkungsweise des Gesetzes einführen. Die Verweise auf Paragraphen in diesem Praxisleitfaden verweisen auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).



Teil 1: Reparaturverpflichtung im Anschluss an die Gewährleistung (1)

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des sogenannten Recht auf Reparatur ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren. Es handelt sich um eine „vollharmonisierende“ Richtlinie, die 1 zu 1 in nationales Recht umzusetzen ist. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, bis zum 31. Juli 2026 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Die Richtlinie ist nach der Idee des europäischen „Grünen Deal“ mit anderen Vorgaben wie der Ökodesign-Verordnung verzahnt.

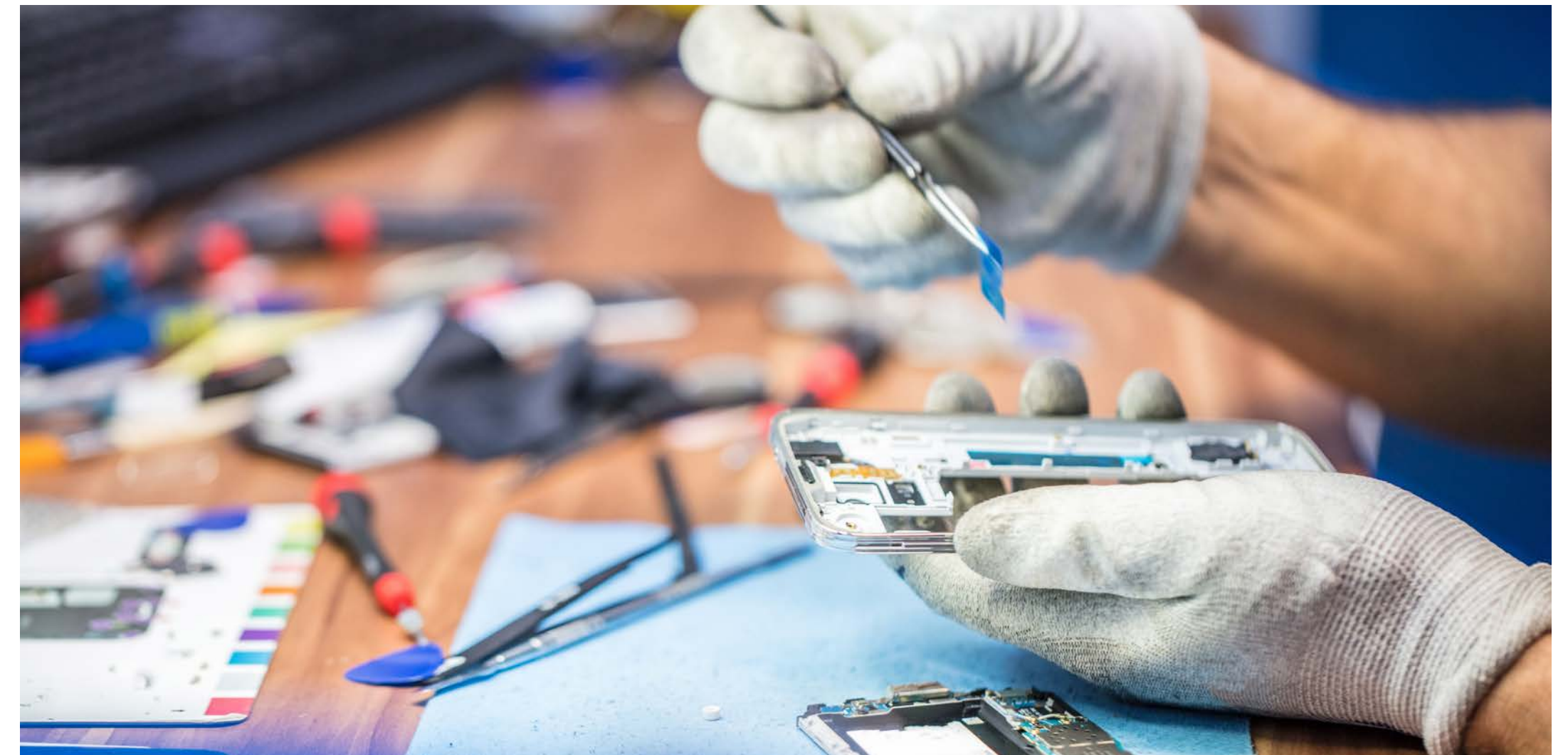
Das deutsche Umsetzungsgesetz ist im Juni vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden und wird im Laufe des Monats Juli im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Betroffene Produkte

Die vom Recht auf Reparatur umfassten Produkte werden im Anhang II der Richtlinie aufgeführt. Es handelt sich um Produkte, für die die Hersteller bereits aufgrund europäischer Ökodesign-Verordnungen verpflichtet sind, Ersatzteile für eine bestimmte Zeit vorrätig zu halten. Der Anhang II der Richtlinie kann durch einen sogenannten delegierten Rechtsakt der EU-Kommission kurzfristig erweitert werden, wie bereits im Falle der „Einraumheizgeräte“ geschehen. Es ist zu erwarten, dass die Liste der betroffenen Produkte kontinuierlich erweitert wird. Stand Juli 2026 sind folgende Produkte im Anhang II der Richtlinie aufgeführt und damit vom Recht auf Reparatur erfasst:

- Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner
- Haushaltsgeschirrspüler
- Kühlgeräte
- Elektronische Displays (Fernseher, Computermonitore)
- Schweißgeräte
- Staubsauger
- Server und Datenspeicherprodukte
- Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets
- Haushaltswäschetrockner
- Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten (E-Scooter, E-Bikes)
- Haushalts-Einzelraumheizgeräte (Heizlüfter, Radiatoren)

Die Liste der betroffenen Produkte wird sukzessive erweitert.



Inkrafttreten und Dauer

Das Recht auf Reparatur gilt ab dem Inkrafttreten des Gesetzes für bestimmte Produkte, auch wenn sie schon vor dem Inkrafttreten gekauft wurden. Die betroffenen Produkte sind im Anhang II der Richtlinie geregelt. Die Änderungen im Kaufrecht, nachdem die fehlende Reparierbarkeit einen Sachmangel begründen kann und die mögliche Verlängerung der Gewährleistungsfrist, gelten erst für Produkte, die ab dem 31. Juli 2026 gekauft werden. Für Kaufverträge zwischen Unternehmen (B2B) gelten die neuen Regelungen

erst, wenn sie nach dem 31. Dezember 2027 geschlossen wurden.

Die Reparaturverpflichtung gilt so lange, wie die Hersteller aufgrund europäischer Ökodesign-Vorgaben Ersatzteile vorhalten müssen. Bei Smartphones, Servern und Displays sind das 7 Jahre, bei Elektro-Großgeräten 10 Jahre. Die Frist zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen beginnt in dem Moment, in dem die Produktion des Modells eingestellt wurde. Durch diese Regelung soll im Ergebnis erreicht werden, dass das Recht auf Reparatur während der üblichen Lebenszeit der betroffenen Produkte gilt.

Teil 1: Reparaturverpflichtung im Anschluss an die Gewährleistung (2)



Verpflichtungen der Hersteller

Das Recht auf Reparatur folgt vom Grundgedanken dem Verursacherprinzip und verpflichtet in erster Linie den Hersteller. Der Reparaturanspruch des Verbrauchers nach Ende der Gewährleistungsfrist gilt direkt gegenüber dem Hersteller. Wenn der Hersteller seinen Sitz nicht in der Europäischen Union hat, gehen die Pflichten auf den „Beauftragten“ in der EU über. Hat der Hersteller keinen Beauftragten in der EU, haftet der Importeur. Den Vertreiber / Händler trifft die Verpflichtung nur dann, wenn er selbst Hersteller oder Importeur ist, beispielsweise bei Eigenmarken.

Reparaturverpflichtung

Wer bestimmte technische Produkte wie Waschmaschinen, Kühlschränke und Smartphones herstellt, ist verpflichtet, die Geräte unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu reparieren. Käufer können die Reparatur nach Ablauf der Gewährleistungsfrist direkt vom Hersteller verlangen. (§ 479b) Der Hersteller darf die Reparatur nicht allein deshalb ablehnen, weil eine frühere Reparatur von anderen Reparaturbetrieben oder anderen Personen vorgenommen wurde.

Unbestimmte Rechtsbegriffe

Das Recht auf Reparatur verwendet unbestimmte Rechtsbegriffe, die nicht vollständig definiert werden. Eine Auslegung durch Rechtsprechung wird erforderlich sein, was Jah-

re dauern kann. Einige Hinweise finden sich jedoch in der Gesetzesbegründung. Die Frage, was ein angemessenes Entgelt für eine Reparatur ist, dürfte besondere Praxisrelevanz haben und umstritten sein. Nach Erwägungsgrund (16) der Richtlinie und der Gesetzesbegründung des deutschen Umsetzungsgesetzes ist ein Reparaturentgelt angemessen, wenn es die Verbraucher nicht absichtlich davon abhält, eine Reparatur zu verlangen. Danach handelt es sich aus unserer Sicht um ein Umgehungsverbot: Die Preise dürfen nicht mit dem Ziel so hoch festgelegt werden, Verbraucher von einer Geltendmachung des Reparaturanspruchs abzuhalten.

Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung dazu:

„Ein angemessenes Entgelt kann nach Erwägungsgrund 16 der Richtlinie beispielsweise Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage und eine übliche Gewinnspanne umfassen. Berücksichtigt werden können vor diesem Hintergrund beispielsweise die Materialkosten (insbesondere des Ersatzteils oder für die Herstellung des Ersatzteils sowie für sonstiges im Rahmen der Reparatur benötigtes Material, wie Kleinteile, Dichtungen usw.), gegebenenfalls Kosten für Fremdleistungen (zum Beispiel Porto oder Transportkosten), für Wartungs- und Energiekosten sowie die anfallenden Steuern.“

Die Frage, was eine angemessene Reparaturdauer ist, wird sich möglicherweise nicht pauschal, sondern im Einzelfall beantworten lassen. Der Tausch einer Batterie wird beispielsweise eine kürzere Reparaturdauer erfordern als eine Reparatur an der Elektronik eines Haushaltsgroßgeräts. Welche Ersatzteilpreise nicht automatisch abschreckend sind, bleibt ebenfalls offen.

Teil 1: Reparaturverpflichtung im Anschluss an die Gewährleistung (3)

Ersatzteile und Werkzeuge

Der Hersteller hat die Ersatzteile und reparaturbezogenen Werkzeuge für die Reparatur seiner Waren zu einem angemessenen Preis, der nicht von der Reparatur abschreckt, anzubieten. (§ 479c)

Informationspflichten

Solange der Hersteller zur Reparatur verpflichtet ist, muss er verständlich, leicht zugänglich und kostenlos Informationen über die Reparaturverpflichtung, Reparaturleistungen sowie Richtpreise typischer Reparaturen bereitstellen. (§ 479d) Die Angabe von Richtpreisen kann auch durch „ab-Preise“ erfolgen. Das „ab“ macht deutlich, dass Abweichungen von typischen Reparaturbedarf zu Preiserhöhungen führen können. Der Richtpreis muss aber insoweit der Preiswahrheit und Preisklarheit genügen, dass für diesen Mindestpreis die typische Reparatur tatsächlich durchführbar ist. Die Information hat über eine frei zugängliche Website zu erfolgen.

Das Recht auf Reparatur verpflichtet in erster Linie den Hersteller. Nur ersatzweise wird der Baufragte, dann der Importeur verpflichtet. Der Vertreiber/Einzelhändler wird in der Regel nur dann verpflichtet, wenn er selbst importiert oder Eigenmarken anbietet.

Fördermaßnahmen der Bundesregierung/ Onlineplattform

Die EU-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mindestens eine geeignete Maßnahme zur Förderung der Reparatur von Waren zu ergreifen. Die Bundesregierung hat diese Maßnahme(n) bis Juli 2026 noch nicht definiert. Die vorgesehene einheitliche nationale Onlineplattform ist Stand Juli 2026 von Seiten der Bundesregierung noch nicht umgesetzt. Eine Europäische Onlineplattform für Reparaturen besteht ebenfalls noch nicht.

Verbot der Be-/Verhinderung

Hersteller sollen künftig grundsätzlich keine Software oder andere technische Schutzmaßnahmen nutzen dürfen, die die Reparatur, zum Beispiel durch unabhängige Reparaturbetriebe, behindern. Technische Schutzmaßnahmen, die durch legitime und objektive Faktoren wie den Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind, sollen aber weiterhin möglich sein. Ein Hersteller darf nicht vorschreiben, dass bei einer Reparatur nur Originalersatzteile verwendet werden können, technische Sperren sind nicht mehr zulässig. Die Reparatur soll auch unter Verwendung anderer als der Originalersatzteile sowie durch 3D-Druck erzeugte Ersatzteile möglich sein. Die Verwendung anderer als der Originalersatzteile kann nur ausnahmsweise ausgeschlos-

sen werden, wenn dies durch legitime und objektive Faktoren wie den Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt ist. (§ 479e)

Europäisches Formular für Reparaturinformationen

Die Verwendung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen ist freiwillig. Ein Muster gemäß Artikel 245 Anlage 19 enthält verpflichtende Angaben zu Identität und Kontaktdaten des Reparaturbetriebs sowie die Reparaturleistung.

Verhältnis zu anderen Verbraucherrechten

Das neue Recht auf Reparatur gegen den Hersteller ergänzt die bestehenden Rechte von Verbrauchern und ändert diese nicht ab.



Teil 2: Änderungen in der Sachmängelhaftung

Es bleibt dabei, dass der Verkäufer grundsätzlich zwei Jahre lang aus Gewährleistung haftet, wenn das Produkt von Anfang an mangelhaft war. Die Änderungen in der Sachmängelhaftung betreffen alle Produkte und nicht nur die in Anhang II der Richtlinie.

Sachmängelbegriff

Lässt sich ein Produkt nicht reparieren, obwohl bei dieser Art von Produkt eine Reparierbarkeit üblicherweise erwartet werden kann, begründet dies einen Sachmangel. In diesem Fall kann der Käufer seine Gewährleistungsrechte geltend machen. Zur „üblichen Beschaffenheit“, die der Käufer erwarten kann, gehören neben Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit jetzt auch die Reparierbarkeit. (§ 434 Absatz 3)

Verlängerung der Gewährleistung

Verbraucher erhalten einen Anreiz, sich bei einem defekten Produkt für eine Reparatur zu entscheiden, wenn sie auch eine Neulieferung verlangen könnten: Ihr Recht auf Mängelgewährleistung verlängert sich bei einer Entscheidung für eine Reparatur einmalig um ein Jahr. Entscheiden sich Verbraucher also bei einem mangelhaften Produkt, es reparieren zu lassen, obwohl sie auch eine Neulieferung verlangen könnten, beträgt die Gewährleistungsfrist für das vollständige Produkt 3 Jahre. Die Dauer der Beweislastumkehr, bei der vermutet wird, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war, verbleibt unverändert bei einem Jahr.

Der Verlängerung der Gewährleistung und die Verpflichtung zur Aufklärung betrifft alle Kaufverträge – nicht nur die Produkte, die vom vom Recht auf Reparatur betroffen sind (Anhang II der Richtlinie).

Neue Informationspflicht

Bevor ein Verkäufer das Produkt austauscht oder repariert, muss er den Verbraucher darauf hinweisen, dass die Wahl zwischen Reparatur und Ersatzlieferung besteht und sich bei Entscheidung für eine Reparatur die Gewährleistung um ein Jahr verlängert. (§ 475 Absatz 4)

Rückgriffsrecht auf Lieferanten

Ein Verkäufer kann sich wegen Mängeln der Ware nach den allgemeinen Regeln an seinen Lieferanten halten (sog. nannter Regress). Nach diesen Regeln hat er wenigstens zwei Monate nach der Reparatur Zeit, um die Kosten an seinen Lieferanten weiterzureichen. Der Verkäufer kann von seinem Lieferanten den Ersatz der Aufwendungen verlan-

gen, die er im Verhältnis zum Käufer im Gewährleistungsfall zu tragen hatte, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. (§ 445a Absatz 1 BGB) Verlängert sich die Gewährleistungsfrist bei Reparatur auf 3 Jahre, verlängert sich auch das Rückgriffsrecht des Verkäufers gegenüber seinem Lieferanten.

Abdingbarkeit und Ausschluss

Für Verträge zwischen Unternehmen stellt der Gesetzentwurf klar, dass das Merkmal der Reparierbarkeit für die Beurteilung der Mangelfreiheit eines Produktes vertraglich ausgeschlossen werden kann. Das soll nach den allgemeinen Regeln auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen möglich sein. (§ 434 Absatz 3)

Bei Verträgen mit Verbrauchern sollen Unternehmen nur unter strengen Voraussetzungen vereinbaren können, dass von den Anforderungen an die Reparierbarkeit abgewichen wird. Dafür sollen die gleichen Voraussetzungen wie bei Abweichungen von anderen Beschaffenheitsmerkmalen wie der Haltbarkeit oder Funktionalität gelten. Verbraucher müssen über solche abweichenden Vereinbarungen ausdrücklich informiert werden, die Abweichung muss ausdrücklich und gesondert vereinbart werden.

Weiterführende Informationen

- Deutscher Gesetzestext
<https://dserver.bundestag.de/btd/21/059/2105923.pdf>
- EU-Richtlinie
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32024L1799&qid=1783599833103>
- Infoseite des Bundesministerium Justiz und Verbraucherschutz
https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Foerderung_Reparatur_von_Waren.html?nn=110490
- Infoseite des Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
<https://www.bundesumweltministerium.de/themen/nachhaltigkeit/konsum-und-produkte/recht-auf-reparatur>

FAQ – Häufige Fragen zum Recht auf Reparatur (1)

Kompaktinformation für Fachberater und Werkstattmitarbeiter des Facheinzelhandels



Fragen & Antworten

Ab wann gilt das neue Recht auf Reparatur?

Das Reparaturrecht gilt ab August 2026, auch für Produkte, die vorher gekauft wurden. Die Änderungen im Gewährleistungsrecht (Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Reparatur im Mangelfall, Informationspflicht des Verbrauchers, Reparierbarkeit als Kriterium der Sachmängelhaftung) gelten erst für Produkte, die ab dem 31.07.2026 gekauft werden.

Wer wird durch das Recht auf Reparatur verpflichtet?

Der Hersteller. Der Käufer erhält einen Anspruch direkt gegenüber dem Hersteller, in der Regel nicht gegenüber dem Verkäufer.

In welchem Umfang ist der Hersteller verpflichtet?

Der Hersteller muss eine von ihm in Verkehr gebrachte Ware auf Verlangen eines Verbrauchers für einen Zeitraum von 7 bis 10 Jahren in angemessener Zeit und zu einem angemessenen Preis reparieren. Er muss außerdem im Rahmen der Ökodesign-Vorgaben Ersatzteile liefern und Informationen rund um die Reparatur in leicht verständlicher Form bereitstellen. Zur Durchführung der Reparatur kann sich der Hersteller eines Reparaturdienstleisters bedienen, er bleibt aber für die Abwicklung gegenüber dem Verbraucher verantwortlich.

Welche Produkte sind betroffen?

Die Produkte im Anhang II der Europäischen Richtlinie, das sind bislang Haushaltswaschmaschinen und –waschtrockner, Haushaltswäschetrockner, Haushaltsgeschirrspüler, Kühlgeräte, Elektronische Displays (Fernseher, Monitore), Staubsauger, Schweißgeräte, Server und Datenspeicherprodukte, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets, Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten (E-Scooter, E-Bikes) und Einzelraumheizgeräte (Heizlüfter, Radiatoren). Die Liste wird aber länger werden.

FAQ – Häufige Fragen zum Recht auf Reparatur (2)

Wie lange wird der Hersteller verpflichtet?

Die Dauer der Reparaturverpflichtung richtet sich nach den Ökodesign-Vorgaben. Je nach Produktgruppe sind dies 7 Jahre (Smartphones, Tablets, elektronische Displays, Kühlgeräte, Haushaltsgeschirrspüler), 8 Jahre (Server) oder 10 Jahre (Haushaltswaschmaschinen, -waschtrockner und Haushaltswäschetrockner). Für Staubsauger ist eine Dauer der Ersatzteillieferung und damit auch der Reparaturverpflichtung derzeit nicht definiert.

Wie teuer dürfen Ersatzteile sein?

Hersteller müssen die Ersatzteile für ihre Waren zu einem angemessenen Preis anbieten, der nicht von der Reparatur abschreckt. Dies gilt für alle Produkte, die in den Anwendungsbereich des Rechtes auf Reparatur fallen.

Wie lange darf die Reparatur dauern?

Sie muss in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Wie lange das ist, gibt der Gesetzgeber nicht vor und muss noch gerichtlich geklärt werden.

Muss die Reparatur für den Kunden kostenlos durchgeführt werden?

Nein. Außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung und etwaiger Garantieverprechen kann der Hersteller für die Reparatur ein Entgelt verlangen. Die Reparaturkosten müssen angemessen sein und dürfen Verbraucher nicht absichtlich von einer Reparatur abhalten. Der Preis für die Reparatur kann Arbeits- und Materialkosten sowie eine übliche Gewinnspanne enthalten.

Darf ein Hersteller die Reparatur verweigern?

Innerhalb der o.g. Frist von 7 bis 10 Jahren ist dies nur bei Unmöglichkeit zulässig. Selbst bei vorangegangenen Reparaturversuchen durch Dritte darf der Hersteller die Reparatur nicht verweigern.

An wen muss ein Hersteller Ersatzteile, Werkzeuge und Reparaturinformationen liefern?

Die Ökodesign-Vorgaben unterscheiden je nach Produkt und Ersatzteil zwischen gewerblichen Reparateuren, fachlich kompetenten Reparateuren und Endverbrauchern.

Darf ein Hersteller die Reparatur oder Reparierbarkeit verhindern?

Weder bauartbedingt, durch technische Maßnahmen, noch softwareseitig darf die Reparatur der betroffenen Produkte be- oder verhindert werden. Auch die Verwendbarkeit von Fremd-Ersatzteilen oder 3D-gedruckten Ersatzteilen darf nicht eingeschränkt werden.

In welchem Fall muss der Händler die Reparaturverpflichtung erfüllen?

Wenn weder der Hersteller in der EU ansässig ist, noch ein Bevollmächtigter des Herstellers oder ein Importeur vorhanden sind. Händler haften selbst für die Reparaturverpflichtung, wenn sie die Ware selbst importiert haben oder als Eigenmarkenhersteller auftreten.

Ändert sich das Gewährleistungsrecht?

Die Grundsätze der Sachmängelhaftung werden nicht geändert, aber um bestimmte Punkte erweitert.



FAQ – Häufige Fragen zum Recht auf Reparatur (3)

In welchem Fall verlängert sich die Gewährleistung?

Entscheidet sich der Kunde im berechtigten Gewährleistungsfall nicht für eine Neulieferung, sondern für Nachbesserung durch Reparatur, verlängert sich die Gewährleistungsfrist einmalig um ein zusätzliches Jahr auf insgesamt drei Jahre.

Muss ich den Kunden über die Gewährleistungsverlängerung informieren?

Für Kaufverträge, die ab dem 31.07.2026 geschlossen werden, gilt: Bevor eine Mängelbeseitigung im Gewährleistungsfall erfolgt, muss der Verbraucher a) über das Wahlrecht zwischen Reparatur und Ersatzlieferung sowie b) darüber informiert werden, dass sich die Gewährleistungsfrist einmalig um 12 Monate verlängert, wenn der Verbraucher die Reparatur wählt.

Wird die Gewährleistung beliebig oft verlängert?

Nein, nur einmalig um 12 Monate, also insgesamt auf 3 Jahre.

Ändert sich etwas an der Beweislast?

Nein. Nur in den ersten 12 Monaten der Gewährleistung wird zugunsten des Kunden angenommen, dass ein Mangel anfänglich, also bei Übergabe, vorhanden war.

Gilt die Gewährleistungsverlängerung nur für das reparierte Teil?

Nein, die Verlängerung betrifft das gesamte Produkt.

Kann sich der Händler die Kosten auch im dritten Jahr beim Hersteller wiederholen?

Mit der Gewährleistung verlängert sich auch der Rückgriffsanspruch des Händlers gegenüber seinem Lieferanten. Er kann die für die Mangelbeseitigung erforderlichen Kosten auch im Fall der Verlängerung der Gewährleistungsfrist innerhalb von 2 Monaten weiterberechnen.

In welchem Umfang muss der Hersteller haften?

Der Verkäufer kann den Lieferanten in dem Umfang in Anspruch nehmen, wie er gegenüber dem Käufer haften musste. Das umfasst insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Wie haftet man, wenn ein Produkt nicht reparierbar ist?

Die Reparierbarkeit ist jetzt eine Eigenschaft, die der Kunde im üblichen Rahmen erwarten kann. Ist ein Produkt nicht reparierbar, obwohl dies objektiv zu erwarten wäre, handelt es sich um einen Sachmangel, der im Rahmen der Gewährleistung gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden kann. Im B2B-Verhältnis ist die Reparierbarkeit erst ab dem 01.01.2028 ein Kriterium für die Mangelfreiheit einer Ware.

Kann man die Haftung für Reparierbarkeit ausschließen?

Mit einem Verbraucher kann dies nur durch eine gesonderte und explizite Vereinbarung geschehen. Im B2B-Verhältnis kann dies auch durch AGB erfolgen.





Sie haben noch offene Fragen?
Wir stehen Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Ihr Kontakt zu uns

Bundesverband Technik des Einzelhandels (BVT)

An Lyskirchen 14
50676 Köln
Deutschland

E-Mail: bvt@einzelhandel-ev.de

Telefon: +49 221 271 66 - 0

Telefax: +49 221 271 66 - 20

Website: www.bvt-ev.de



Schutzgebühr für Nichtmitglieder: 50 €. Weitergabe, Kopie und Nachdruck, auch auszugsweise, sind ohne schriftliche Genehmigung des BVT untersagt. Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernimmt der Anbieter jedoch keine Verantwortung. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Zwischen dem Anbieter der Informationen und dem Nutzer kommt kein Auskunfts- oder Informationsverschaffungsvertrag zustande. Die Bereitstellung der Informationen stellt weder ein Angebot auf Abschluss eines solchen Vertrages dar, noch kann in dem Verhalten des Anbieters die Annahme eines entsprechenden Vertragsangebotes des Nutzers gesehen werden.

Stand: Juli 2026, Umsetzung: [Overländer visuelles...](#)